

**Dr. Hans-M. Slawitsch**  
**Steuerberatung GmbH**

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50  
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w  
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

---

Graz, 22.03.2023  
Mu/Sa

**Sonderrundschreiben**  
**Energiekostenpauschale für Kleinst- und Kleinunternehmer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurden erste Informationen zur Energiekostenpauschale für Kleinst- und Kleinunternehmer auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wie folgt veröffentlicht:

- **Hintergrund**

Ziel der Energiekostenpauschale ist die Unterstützung der Kleinst- und Kleinunternehmer bei der Bewältigung der hohen Energiekosten.

- **Förderkonzept**

Förderfähige Unternehmen

Beantragen kann die Energiekostenpauschale nahezu jedes kleinere Unternehmen, das mehr als 10.000 und weniger als 400.000 Jahresumsatz 2022 vorweisen kann und eine Betriebsstätte in Österreich hat. Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen und solche aus den Sektoren Energie, Finanz, Immobilien und Landwirtschaft sowie freie Berufe und politische Parteien.

Berechnung der Förderhöhe

Die Energiekostenpauschale ist eine Pauschalförderung zwischen 110,-- und 2.475,-- Euro. Der Förderungsbetrag wird für jedes Unternehmen, abhängig von Branche und Jahresumsatz 2022, auf Basis eines Energieberechnungsschlüssels der Energieagentur und der Statistik Austria individuell berechnet.

Förderfähiger Zeitraum

Es ist aus 3 verschiedenen förderungsfähigen Zeiträumen zu wählen:

- 1.) 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022.
- 2.) 1. Februar 2022 bis 30. September 2022
- 3.) 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022

- **Anmeldung und Antragstellung**

Unternehmen können sich ab 17. April für einen Pre-Check-In bei der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) anmelden. Dabei erhalten sie eine Checkliste, was für die Antragstellung vorzubereiten ist. Die ersten Anträge können ab Mai 2023 gestellt werden. Die Energiekostenpauschale wird rückwirkend für das Jahr 2022 beantragbar sein. Die Auszahlung erfolgt im Regelfall kurz danach.

Für die Antragstellung sind keine weiteren Dokumente, Belege oder Steuerunterlagen erforderlich. Benötigt wird eine Handysignatur und ein Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP). Im USP muss eine entsprechende Branchenzuordnung (ÖNACE) vorliegen.

Was Sie derzeit tun können, damit die Antragstellung schnell vorgenommen werden kann:

- Einrichtung einer Handysignatur, falls noch nicht vorhanden,
- Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP) einrichten, falls noch nicht vorhanden,
- im Unternehmensserviceportal überprüfen, ob das Unternehmen die richtige Branchenzuordnung hat und alle anderen Angaben korrekt sind.